IMT Nuremberg Archives

H – 4373

International Court of Justice

H4373 – 0002

OFFICE OF CHIEF OF COUNSEL FOR WAR CRIMES

EVIDENCE DIVISION

Date: 20.8.46

I certify that Document Number ECH-15 was introduced into evidence as Exhibit Number RF-194 in the Trial by the International Tribunal of Hermann GOERING, et al, which commenced on 20 November 1945, and that the attached photostat is a true and correct copy of the original.

Fred Niebergall

FRED NIEBERGALL
Chief, Document Control Branch

DCB-36 (102447)

H4373 - 0003

C E R T I F I C A T E

I hereby certify that the annexed document ECH - 15 No. RF - 194 is a photostat of an original document submitted in evidence by the ~~United States~~ French Prosecution under this number. The original document has been withdrawn in accordance with Rule 10 of the International Military Tribunal, and to the best of my knowledge and belief is to be held at the National Archives, Washington D.C. .

Nürnberg, 10. 8. 46

Paul Joosten

PAUL A. JOOSTEN

General Secretary
International Military
Tribunal

H4373 – 0004

EE HIS 1 Bog

22.Mai 44

Entwurf!

R./E.

Dem

Herrn Militärbefehlshaber
General der Infanterie von Falkenhausen

anliegenden Vorgang mit der Bitte um Kenntnisnahme vorgelegt.

In den vergangenen Jahren haben wiederholt Leiter oder Angehörige von deutschen wissenschaftlichen Instituten oft unter Beifügung einer Verwendungsbescheinigung von OKW, OKM oder OKdL die Beschlagnahme wissenschaftlicher Instrumente zugunsten ihrer Institute beantragt (Techn.Hochschule Aachen, Universität Münster, Berlin, Leipzig usw.). Es bestand oft der Eindruck, als wenn der primäre Zweck der beantragten Beschlagnahme darin bestand, dem wissenschaftlichen Institut der betr. deutschen Hochschule einen modernen Apparat zuzuführen. Diese an sich verständliche Absicht ist durch die Haager Landkriegsordnung, wenn wir sie überhaupt achten wollen, auch dann oft nicht gedeckt, wenn die beantragenden Professoren und Institutsleiter in einer Wehrmachtsuniform erscheinen. Lediglich wenn dringende militärische Gründe akuter Art oder wenn ein Notstand, der die Beschlagnahme und leihweise Wegnahme des Apparates rechtfertigt, vorliegen,

können

B 46338

H4373 – 0005

können wir stattgeben. Dieses muss aber von einer massgebenden militärischen Dienststelle durch einen verantwortlichen Abteilungschef bescheinigt werden, da erfahrungsgemäss Bescheinigungen allgemeiner Art leicht zu erreichen sind, zumal wenn die Stellung als Wissenschaftler in Personalunion steht mit der des Referenten der betr. militärischen Stelle. Für die Militärverwaltung wird es immer schwer sein, zu entscheiden, ob die Beschlagnahme militärisch notwendig ist oder nicht. Sie muss sich daher auf den verantwortlich geprüften Antrag von OKW, OKM usw. verlassen. Auf jeden Fall ist die immer festzustellende Arroganz bei dem Auftreten derartiger Antragsteller zu beanstanden.

9

B 46340

H4373-0005A

RF-194 EC-H15

H-4373

R.F. 194

(ECH 15)

B 46337

R.F. 194 (ECH 15)

H4373 – 0006